

Anmeldung für die Schulkindbetreuung an der Astrid-Lindgren-Schule Erdmannhausen



Bürgermeisteramt
Frau Harder, Zimmer 21
Pflasterstr. 15
71729 Erdmannhausen

Name der Eltern	
Anschrift (Straße, PLZ, Wohnung)	Telefon (tagsüber)
E-Mail	

Für die Schulkindbetreuung an der Astrid-Lindgren-Schule melde ich folgende(s) Kind(er) an:

Familiennamen	Vorname	Geburtsdag	Klasse	Betreuung ab

Anzahl der Geschwisterkinder unter 18 Jahren im gleichen Haushalt: _____
 Unser/e Sohn/Tochter _____ besucht die Ganztagesbetreuung einer
 Kindertagesstätte der Gemeinde Erdmannhausen.

Achtung:
 Wenn ein Kind den Hort besucht, ist dies nur mit Kernzeitenbetreuung und Mittagessen möglich.
 Bitte ankreuzen:

	Kernzeitenbetreuung		Essen	Hort
	7.00 – 8.30	12.15 – 14.00		
Montag				
Dienstag				
Mittwoch				
Donnerstag				
Freitag				

Mit der Antragsstellung zur Betreuung erkläre ich mich mit den Richtlinien für die Schulkindbetreuung einverstanden.

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige die Gemeindekasse Erdmannhausen in stets widerruflicher Weise, den an die Gemeinde Erdmannhausen zu entrichtenden Elternbeitrag für die oben genannten Kinder zu Lasten meines Kontos einzuziehen.

Bankverbindung	IBAN	BIC

Datum u. Unterschrift	Datum u. Unterschrift des Kontoinhabers

Anlage 1 - Festsetzung neuer Elternbeiträge für die Schulkindbetreuung 2023/2024

Monatliche Gebühr Kernzeitenbetreuung seit 01.09.2017:

Familie	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
mit 1 Kind	20,00 €	37,00 €	54,00 €	71,00 €	89,00 €
mit 2 Kindern	17,00 €	35,00 €	48,00 €	62,00 €	76,00 €
mit 3 Kindern	14,00 €	28,00 €	39,00 €	51,00 €	62,00 €
mit 4 u. mehr Kindern	12,00 €	20,00 €	26,00 €	35,00 €	41,00 €

Zuschlag für die Hortbetreuung ab 01.01.2014

Familie	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
1 Kind im Hort	24,00 €	40,00 €	54,00 €	66,00 €	80,00 €
2. und jedes weitere Kind im Hort	12,00 €	20,00 €	27,00 €	33,00 €	40,00 €

Monatliche Gebühr für das Essen ab 01.01.2020

	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
	15,20 €	30,40 €	45,60 €	60,80 €	76,00 €

Monatliche Gebühr Kernzeitenbetreuung ab 01.09.2023 (8,5 %)

Familie	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
mit 1 Kind	22,00 €	40,00 €	59,00 €	77,00 €	97,00 €
mit 2 Kindern	18,50 €	38,00 €	52,00 €	67,50 €	82,50 €
mit 3 Kindern	15,00 €	30,50 €	42,50 €	55,50 €	67,50 €
mit 4 u. mehr Kindern	13,00 €	22,00 €	28,00 €	38,00 €	44,50 €

Zuschlag für die Hortbetreuung ab 01.09.2023 (8,5 %)

Familie	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
1. Kind im Hort	26,00 €	43,50 €	59,00 €	72,00 €	87,00 €
2. und jedes weitere Kind im Hort	13,00 €	22,00 €	29,50 €	36,00 €	43,50 €

Ferienbetreuung Tarif **pro Woche** zzgl. Essen

	"Intern"	"Extern"
Kernzeit	21,00 €	81,00 €
Hortzuschlag	0,00 €	20,00 €
GT-Wochentarif inkl. Essen	40,00 €	120,00 €

Auf Antrag wird die Kernzeitgebühr jeweils für die Dauer eines Schuljahres um 30 % ermäßigt, wenn das monatliche Brutto-Familieneinkommen unter 2.700 € liegt.

Besuchen 2 oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig die Ganztagesbetreuung, reduziert sich der Zuschlag für die Ganztagesbetreuung um 50 %.

Feiertage werden bei der Ferienbetreuung nicht berechnet.

Ferienbetreuung ab 2023/2024

	KW
Herbstferien	44
Winterferien (keine Betreuung)	52
Winterferien	1
Osterferien	13,14
Pfingstferien	21,22
Sommerferien	30,31,32,33
Sommerferien (keine Betreuung)	34,35,36

Gemeinde Erdmannhausen

Landkreis Ludwigsburg

Richtlinien über die Schulkindbetreuung für Schüler an der Astrid-Lindgren-Schule Erdmannhausen

1. Kernzeitenbetreuung

An der Astrid-Lindgren-Schule Erdmannhausen wird den Grundschulern eine zusätzliche Betreuung innerhalb bestimmter Kernzeiten vor und nach dem vormittäglichen Schulunterricht angeboten, so dass die Unterrichtszeit und das Betreuungsangebot eine feste Betreuungszeit von 7 Stunden während eines Zeitraumes von 7.00 Uhr - 14.00 Uhr gewährleisten.

2. Hortbetreuung

Im Anschluß an die Kernzeitenbetreuung folgt die Hortbetreuung ab 14.00 – 17.00 Uhr. Wenn ein Kind die Hortbetreuung in Anspruch nimmt, ist die Buchung des Mittagessens Pflicht.

3. Betreuungsinhalt

Im Rahmen der Betreuung werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebotes.

4. Betreuungskräfte, Gruppengröße

Jede Gruppe wird von mindestens einer Betreuungskraft betreut. Als geeignete Betreuungskräfte kommen in erster Linie Erzieher(innen), Kinderpfleger(innen) und Personen mit einer entsprechenden Ausbildung in Betracht. Auch Personen, die Erfahrung in der Kinderbetreuung haben, können die Betreuungsaufgaben wahrnehmen. Die Mindestgruppenstärke beträgt 15 Schüler.

5. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

a) Voraussetzung für die Bildung einer Betreuungsgruppe ist, dass mindestens 15 Schüler angemeldet werden. Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars. Gehen mehr Anmeldungen ein als freie Plätze zur Verfügung stehen, werden Alleinerziehende oder Familien, bei denen beide Elternteile berufstätig sind und Familien, bei denen soziale Härtefälle vorliegen, bevorzugt berücksichtigt. Wird ein Kind nur für einzelne Tage in der Woche angemeldet, sind diese Tage bei der Anmeldung anzugeben.

b) Die Abmeldung und Änderungen sind nur zum Quartalsende (31.03./30.06./30.09. und 31.12.) möglich und müssen schriftlich bis 20. des Monats zum Monatsende erfolgen. Da bei der Berechnung des monatlichen Elternbeitrages als Bemessungsgrundlage 12 Monate zugrunde gelegt und damit auch die Ferienzeiten mit einbezogen werden, ist im Hinblick auf die nachfolgenden Sommerferien eine Abmeldung zum 31. Juli eines Jahres nicht möglich.

- c) Ist ein Schüler länger als zwei Wochen der Kernzeitenbetreuung unentschuldig fern geblieben oder sind die Elternbeiträge für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet worden, kann der Platz anderweitig belegt werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Richtlinien enthaltenen Regeln möglich.

6. **Öffnung und Besuch der Betreuungsgruppen**

- a) Das Betreuungsangebot ergänzt den schulischen Unterricht, so dass zusammen mit dem Schulunterricht eine feste Betreuungszeit von 7.00 Uhr – 14.00 Uhr bzw. vom 7.00 – 17.00 Uhr gewährleistet ist. Samstags erfolgt keine Betreuung.
- b) Die Schüler sollen die Schulkindbetreuung im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Fehlt ein Schüler ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen.
- c) Muss die Schulkindbetreuung aus einem besonderen Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, erfolgt eine rechtzeitige Unterrichtung der Eltern. Die Gemeindeverwaltung ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei einer Schließung, um die Übertragung ansteckender Krankheiten zu verhindern.

7. **Aufsicht, Haftung**

- a) Während der Schulkindbetreuung ist die Betreuungskraft grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppe verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskraft in der Einrichtung. Die Aufsichtspflicht endet, sobald die Schüler die Schule verlassen.
- b) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler.

8. **Ferienregelung**

An 27 Schulfertagen, die mit Beginn des neuen Schuljahres für das darauffolgende Kalenderjahr in Abstimmung mit der Schulleitung und der flexiblen Kindergartengruppe festgelegt werden, findet keine Betreuung statt. An den übrigen Schulfertagen können die Grundschüler mit einem neuen Ferienbetreuungstarif (pro Woche) angemeldet werden. Hierfür gibt es Anträge online oder im Rathaus. Die Schüler werden von 7.00 Uhr - 14.00 bzw. 7.00 – 17.00 Uhr betreut. Auch für bereits angemeldete Schüler wird eine geringe Gebühr für die Betreuungswoche anfallen. (Anlage 2)

9. **Elternbeiträge**

- a) Für den Besuch der Schulkindbetreuung erhebt die Gemeinde einen monatlichen Elternbeitrag. (Anlage 1)
pro Monat. Der Elternbeitrag wird monatlich im Voraus durch Bankabbuchung eingezogen. Er ist auch während der Ferien und bei vorübergehendem Fehlen bis zum jeweiligen Monatsende voll zu bezahlen.
Bei Abmeldung gelten die besonderen Regelungen in Ziffer 4.
- b) Die Schulkindbetreuung umfasst das Schuljahr einschließlich der sich hieran anschließenden Sommerferien.
- c) Schuldner des Elternbeitrages sind die Sorgeberechtigten der Schüler. Sie haften gesamtschuldnerisch.

10) **Inkrafttreten**

Diese Betreuungsordnung tritt am 1.1.1999 in Kraft. Änderung durch den Gemeinderatsbeschluss vom 27.07.2023.

Erdmannhausen, 27.07.2023

Vordrucke zur Anmeldung für die Schulkindbetreuung erhalten Sie beim Bürgermeisteramt, Zimmer 21, online auf unserer Homepage oder direkt bei der Schulkindbetreuung.